

RS Vwgh 2007/9/21 2005/05/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2007

Index

L70707 Theater Veranstaltung Tirol
L70717 Spielapparate Tirol
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z4;
B-VG Art140 Abs1;
B-VG Art15 Abs1;
B-VG Art15 Abs3;
B-VG Art7 Abs1;
StGG Art2;
VeranstaltungsG Tir 2003 §19 Abs1 litb;

Rechtssatz

Geschicklichkeitsspiele sowie die so genannten "kleinen Glücksspiele" unterliegen, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 1975, VfSlg 7567/1975, ausgeführt hat, gemäß Art. 15 Abs. 1 iVm Abs. 3 B-VG (Veranstaltungswesen) dem Kompetenzbereich der Länder; nimmt der Bundesgesetzgeber eine Tätigkeit ausdrücklich von ihrer Unterstellung unter ein Monopol aus, so besteht verfassungsrechtlich kein Hindernis, dass diese Tätigkeit von dem hiezu zuständigen Gesetzgeber einer Regelung unterzogen wird. Zu den vom Beschwerdeführer geäußerten gleichheitsrechtlichen Bedenken ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es im Wesen der Landeskompétenz liegt, dass die Regelungen von Bundesland zu Bundesland verschieden sein können (hg. Erkenntnis vom 29. September 1993, Zl. 93/02/0060).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050062.X01

Im RIS seit

11.10.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at